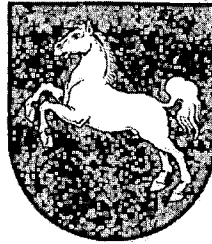


– Beglaubigte Abschrift –



## Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

### Urteil

1 O 1574/17

Verkündet am 19.01.2018

Schneider, Justizangestellte  
Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:  
Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwälts GmbH, Einsteinallee 1/1, 77933 Lahr

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Ahlers & Vogel, Contrescarpe 21, 28203 Bremen  
Geschäftszeichen: 11887/17/A-DSc/DSc/sha

hat das Landgericht Oldenburg – 1. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht Selugga als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 01.12.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 22.700,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2015 zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückübereignung des PKW Skoda Yeti 1,6 l TDI, FIN \_\_\_\_\_ sowie einer Nutzungsvergütung in Höhe von 0,09 EUR pro Kilometer, den der Kläger

gemäß dem Tachostand im Zeitpunkt der Rückgabe an die Beklagte mehr als 8.000 km gefahren ist.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des PKW Skoda Yeti 1,6 l TDI, FIN \_\_\_\_\_ in Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird festgesetzt auf 22.700,- EUR.

### **Tatbestand:**

Der Kläger begehrt Rückabwicklung eines PKW-Kaufvertrages.

Der Kläger bestellte am 24.03.2015 bei der Beklagten einen gebrauchten Pkw Skoda Yeti 1,6 l TDI für 22.700 EUR brutto. Das Fahrzeug wurde nach Zahlung des Kaufpreises am 27.03.2015 an den Kläger übergeben. Der Kilometerstand betrug 8.000 km. Laut Ziff. VI der dem Kaufvertrag zugrundeliegenden AGB verjähren Ansprüche des Käufers innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung. Für die Einzelheiten wird verwiesen auf Anlage K1.

In dem Pkw ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 verbaut, dessen Motorsteuerungssoftware zu einer Optimierung der Stickstoff-Emissionswerte im behördlichen Prüfverfahren führt. Die Software bewirkt, dass Prüfungssituationen, in denen der Abgasausstoß gemessen wird, aufgrund des unnatürlichen Fahrverhaltens erkannt werden und in diesen Prüfungssituationen die Abgasaufbereitung optimiert wird. Das Kraftfahrzeugbundesamt ordnete nach Bekanntwerden der Software diese als unzulässige Abschaltvorrichtung ein und verpflichtete den Herstellerkonzern, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Vorschriftsmäßigkeit der betroffenen Fahrzeuge wieder herzustellen.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 03.12.2015 erklärte der Kläger die Anfechtung des Kaufvertrages sowie hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag. Ferner setzte er hilfsweise eine Nachbesserungsfrist bis zum 14.12.2015 (K2). Mit anwaltlichem Schreiben vom 22.12.2015 hat die Beklagte die Rückabwicklung abgelehnt und erklärt, auf die Einrede der Verjährung bis zum 31.12.2016 zu verzichten, soweit Ansprüche bisher noch nicht verjährt seien (K 3).

Mit der Klagschrift hat der Kläger nochmals die Anfechtung des Kaufvertrages und den Rücktritt erklärt.

Der Kläger ist der Auffassung, das streitgegenständliche Fahrzeug sei aufgrund einer illegalen Abschaltvorrichtung mangelhaft. Er behauptet, die Täuschung seitens VW sei für ihn

kaufentscheidend gewesen und meint, die Beklagte müsse sich die durch VW verübte Täuschung zurechnen lassen. Er ist der Auffassung, eine Nachbesserung sei entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Unfallschaden wegen eines stets verbleibenden Fahrzeug-Makels unmöglich, sodass eine Nachfristsetzung schon aus diesem Grunde entbehrlich gewesen sei. Im Übrigen sei ihm das Aufspielen des angebotenen Softwareupdates nicht zumutbar, da nicht vorhersehbar sei, welche Nachteile mit dem Aufspielen des Softwareupdates einhergingen und er aufgrund der vorangegangenen Täuschung keiner durch VW veranlassten Maßnahme mehr vertraue. Ferner sei zu berücksichtigen, dass die Beklagte nicht selbst eine Mangelbeseitigung anbiete, sondern bei der in Rede stehenden Nachbesserung nur als ausführendes Werkzeug von VW agiere, die das Softwareupdate über ihr Händlernetz anbiete. Bzgl. des Nutzungsersatzes behauptet der Kläger, die Gesamtleistung betrage 400.000 km. Der Kilometerstand habe am 13.11.2017 ca. 50.000 km betragen.

Der Kläger ist der Auffassung, sein Anspruch sei auch nicht verjährt, denn die AGB-Klausel, nach der die Verjährung nur ein Jahr betrage, sei unwirksam.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klagepartei EUR 22.700,00 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.12.2015 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Skoda Yeti 1,6 l TDI, FIN ..... und Zug um Zug gegen Zahlung einer von der Beklagtenpartei noch dazulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW
2. festzustellen, dass sich die Beklagtenpartei mit der Rücknahme des im Klageantrag 1. genannten PKW im Annahmeverzug befindet
3. die Beklagte weiter zu verurteilen, die Klagepartei von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klagepartei entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 1.899,24 freizustellen.

Die Beklagte beantragt

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung und ist der Auffassung, durch Ziff. VI der AGB seien die Gewährleistungsansprüche wirksam auf ein Jahr reduziert worden.

Sie meint, es liege kein Mangel im zivilrechtlichen Sinne vor, jedenfalls sei ein - unterstellter - Mangel für den Kläger kostenfrei durch geringen Kostenaufwand von unter 100,- EUR durch Aufspielen eines Softwareupdates und Einbau eines Strömungsgleichrichters zu beseitigen,

ohne dass es insoweit zu Nachteilen durch die Nachbesserung komme. Der klägerische Anspruch scheitere unter anderem an der fehlenden Kausalität einer etwaigen Täuschung für den Abschluss des Kaufvertrages, an dem Fehlen einer wirksamen Fristsetzung zur Nachbesserung, an der Unerheblichkeit eines etwaigen Mangels sowie an der überwiegenden Verantwortlichkeit des Klägers gem. § 323 Abs. 6 Alt. 1 BGB, da er eine Nachbesserung verweigere, die ihm seit dem 25. Mai 2017 zur Verfügung stehe und die am 05. Mai 2017 von der britischen Typengenehmigungsbehörde Vehicle Certification Agency (VCA) für das streitgegenständliche Fahrzeug freigegeben worden sei.

Für den weiteren Sachvortrag wird verwiesen auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen.

### **Entscheidungsgründe:**

I. Die Klage ist trotz der im Klagantrag nicht bezifferten Nutzungsentschädigung zulässig, da der Kläger die für § 287 ZPO relevanten Schätzungsgrundlagen dargelegt hat (Prütting/Gehrlein ZPO 5. Aufl., § 253 Rn.19 m.w.N.).

II. Die Klage ist auch überwiegend begründet und war nur hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten abzuweisen.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich gezogener Nutzungen Zug um Zug gegen Rückgabe des im Tenor bezeichneten PKW gem. §§ 346 Abs. 1, 348 i.V.m. 437 Nr. 2, 434, 323 BGB.

a. Der PKW ist mangelhaft, da er negativ abweicht von der Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann. Die Beklagte trägt selbst vor, dass die bisherige Motorsteuerung auf dem Prüfstand in den NOx-optimierten Modus 1 (mit einer erhöhten Abgasrückführungsrate) geschaltet, während sich der Motor im normalen Fahrbetrieb im Partikel-optimierten Modus 0 befunden habe. Daraus ergibt sich, dass die Abgaswerte, die im Prüfverfahren gemessen werden, nicht die zu erwartende Aussagekraft haben für die Abgaswerte im Echtbetrieb. Das Ergebnis der behördlichen Prüfung basierte mithin auf einer durch Einsatz der Software manipulierten Grundlage. Ein durchschnittlicher Käufer kann aber davon ausgehen, dass ein PKW den für eine Typengenehmigung erforderlichen Test ohne Zuhilfenahme einer speziell hierfür konzipierten Software erfolgreich absolviert (OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, Rn. 36, juris, OLG München, Beschluss vom 23. März 2017 – 3 U 4316/16 –, Rn. 13, juris,

LG Krefeld, Urteil vom 14.09.2016, Az.: 2 O 72/16, Rn. 21 bis 25 nach juris m.w.N., LG Bayreuth, Urteil vom 23. Oktober 2017 – 23 O 227/17 –, Rn. 16, juris).

b. Die Frage ob der Kläger der Beklagten mit Schriftsatz vom 03.12.2015 wirksam eine zeitlich angemessene Nachbesserungsfrist gesetzt hat, ist unerheblich, da es einer Fristsetzung gem. § 440 S. 1 BGB wegen Unzumutbarkeit der Nachbesserung nicht bedurfte.

Entscheidender Zeitpunkt für die Beurteilung der (Un-)Zumutbarkeit der Nacherfüllung ist der Zeitpunkt der Rücktrittserklärung (BGH, Urteil vom 05. November 2008 – VIII ZR 166/07 –, Rn. 17, juris), vorliegend also der 03.12.2015. Zu diesem Zeitpunkt lag für den klägerischen PKW noch kein behördlich genehmigtes Software-Update vor. Es war für den Kläger am 03.12.2015 nicht absehbar, wie genau die Nachbesserung aussehen würde, ob, wann und unter welchen Voraussetzungen eine behördliche Genehmigung erteilt werden würde, ob die Nachbesserung überhaupt gelingen würde und welche Nachteile mit ihr einhergehen würden (vgl. OLG Köln, 18 U 112/17, juris). Angesichts dessen war es für den Kläger nicht möglich, sinnvoll eine Frist zu setzen. Ein Abwarten ins Ungewisse hinein ist aber nicht zumutbar (OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, Rn. 48, juris (nur i.R.d. Angemessenheit der Frist erörtert), LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, 2 O 83/16; LG Bückeburg, Urt. v. 11.01.2017, 2 O 39/16).

Zudem beruht der Mangel vorliegend auf einer bewussten Täuschungshandlung seitens VW gegenüber Behörden und Verbrauchern, sodass dem Kläger keinerlei von VW veranlasste Nachbesserungsmaßnahmen zuzumuten sind; er hat ein berechtigtes Interesse daran, sich vor neuerlichen Täuschungsversuchen durch VW zu schützen (vgl. BGH, Beschluss vom 08. Dezember 2006 – V ZR 249/05 –, Rn. 13, juris).

Zwar ist der Beklagten zuzugestehen, dass ihr ein Verschulden von VW nicht gem. § 278 BGB zuzurechnen ist und VW im Verhältnis zur Beklagten Dritte i.S.d. § 123 Abs. 2 BGB ist; bei Einschätzung der Zumutbarkeit i.R.d. § 440 S. 1 BGB geht es aber nicht um die Zurechnung vergangenen Verschuldens bzw. vergangener Täuschungen, sondern um die Frage der Zumutbarkeit künftiger Nachbesserungen, sodass zwischen § 278 BGB, 123 Abs. 2 BGB einerseits und § 440 S. 1 BGB andererseits kein zwingender Gleichlauf besteht. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit i.S.d. § 440 S. 1 BGB sind alle Umstände des Einzelfalles einzubeziehen, wozu zwar auch, aber nicht nur solche zählen, die für § 123 BGB und § 278 BGB relevant sind.

Entscheidend ist die Frage, ob unter Berücksichtigung aller Umstände die in Rede stehende Nachbesserungsmaßnahme zumutbar ist. Insoweit gilt Folgendes:

Sind Mangel und Nachbesserung so beschaffen, dass der Kläger den Erfolg der Nachbesserungsmaßnahme – wie etwa bei einem Lackschaden – unmittelbar selbst überprüfen kann, wird es für die Frage der Zumutbarkeit weniger auf ein Vertrauen des Klägers in die Integrität des Nachbesserenden ankommen. Sind Mangel und

Nachbesserungsmaßnahme aber wie vorliegend für den Kläger nicht durchschaubar und der Erfolg der Nachbesserung von ihm nicht überprüfbar, ist er maßgeblich auf ein Vertrauen in die Integrität des Nachbessernden angewiesen. Dies gilt insbesondere dann, wenn er aufgrund vorangegangener Ereignisse, nämlich der vorherigen erfolgreichen Täuschung von Behörden, den Eindruck haben musste, dass die in Rede stehenden Maßnahmen auch für Behörden nur schwer zu überprüfen und Täuschungen schwer zu erkennen sind.

Regelmäßig wird es bei der Frage des Verlustes der Vertrauensgrundlage auf das Vertrauen des Käufers in den Vertragspartner ankommen, da in der Regel der Vertragspartner die Nachbesserung steuert. Wird die beabsichtigte Nachbesserung aber wie vorliegend maßgeblich von einem Dritten, nämlich VW gesteuert, ist die Zumutbarkeit der Nachbesserung abhängig von der Frage des Vertrauens in VW, in dessen Integrität der Kläger aufgrund der vorangegangenen systematischen Manipulation nicht mehr vertrauen musste. Da es VW in der Vergangenheit gelungen war, die für die Typenzulassung zuständigen Behörden mit der Manipulationssoftware zu täuschen, kann die Zumutbarkeit der Nachbesserung auch nicht damit begründet werden, dass die Nachbesserungsmaßnahmen zunächst behördlich geprüft und erst nach Freigabe vorgenommen werden würde.

Die Nachbesserungsmaßnahme ist vorliegend ferner zudem deshalb unzumutbar, weil aufgrund der Neuartigkeit der in Rede stehenden, speziell für den vorliegenden Mangel entwickelten Software bereits zum maßgeblichen Rücktrittszeitpunkt feststand, dass auch nach einer etwaigen behördlichen Genehmigung keine hinreichende Alltagserfahrung zur Verfügung stehen würden, die sichere Rückschlüsse auf etwaige negativen Folgen für die PKW-Käufer zulassen würde. Da der Kläger bei Vertragsschluss davon ausgehen durfte, ein Fahrzeug mit langjährig bewährtem Motor zu erhalten, muss er solche, mit der fehlenden Alltagserfahrung zwangsläufig einhergehenden Unwägbarkeiten nicht in Kauf nehmen.

Letztlich konnte dem Kläger auch nicht zugemutet werden, durch Weiternutzung des Fahrzeugs für einen zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungewissen Zeitraum ungewollt zur Quelle von Umwelt- und Gesundheitsgefahren zu werden, die über die Gefahren hinausgehen, die üblicherweise mit der PKW-Nutzung verbunden sind.

Ob das Kraftfahrzeugbundesamt bzw. die VCA nach der Rücktrittserklärung des Klägers die Software freigegeben und bestätigt haben, dass das Softwareupdate keine Nachteile für die Käufer mit sich bringt, ist unerheblich, denn diese Verwaltungsakte lagen zum maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung am 03.12.2015 noch nicht vor. Aus diesem Grund kommt es auch nicht darauf an, ob Zivilgerichte an die Verwaltungsakte gebunden sind, wie weit deren Rechtskraft reicht und ob bzw. mit welchem Gewicht sie bei der Abwägung gem. § 440 S. 1 BGB zu berücksichtigen sind. Dasselbe gilt für die vertrauensbildenden Maßnahmen der Herstellerin, die ebenfalls erst nach dem Zeitpunkt der Rücktrittserklärung veranlasst wurden.

Den berechtigten Interessen des Klägers, ohne Fristsetzung zurückzutreten, stehen auch keine gleichermaßen schützenswerten Interessen der Beklagten entgegen. Zwar ist im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass die Beklagte an dem Mangel kein Verschulden trifft, allerdings kann diesem Gesichtspunkt kein ausschlaggebendes Gewicht beigemessen werden, da es sich bei dem Rücktritt um ein verschuldensunabhängiges Gewährleistungsrecht handelt. Ferner ist die Beklagte nicht schutzlos gestellt, da ihr ihrerseits Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die Herstellerin zustehen.

c. Der Rücktritt ist auch nicht gem. § 323 Abs. 5 BGB wegen Unerheblichkeit des Mangels ausgeschlossen. Auch insoweit ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen (BGH, Urteil vom 05. November 2008 – VIII ZR 166/07 –, juris).

Die Erheblichkeit des Mangels ergibt sich ungeachtet der Höhe der Nachbesserungskosten schon daraus, dass der Kläger, will er nicht eine Betriebsuntersagung riskieren, zu einer Nachbesserung gezwungen wäre, die für ihn (wie dargelegt) unzumutbar ist.

Ferner spricht gegen die Unerheblichkeit, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt des Rücktritts eine Nachbesserung (noch) unmöglich war und zu diesem Zeitpunkt unklar war, ob und wann eine Nachbesserung zu welchen Kosten möglich sein würde (OLG Köln, Beschluss vom 20. Dezember 2017 – 18 U 112/17 –, Rn. 43, juris). Jedenfalls zum Rücktrittszeitpunkt wäre nach allgemeiner Lebenserfahrung der (noch) unbehebbarer Mangel für viele, wenn nicht für die überwiegende Anzahl der Käufer ein Grund gewesen, von dem Kauf Abstand zu nehmen (vgl. BGH, Urteil vom 05. November 2008 – VIII ZR 166/07 –, Rn. 19, juris). Ein zum Zeitpunkt des Rücktritts erheblicher Mangel wird nicht zu einem geringfügigen Mangel, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Mangel mit verhältnismäßig geringem Aufwand behoben werden kann (BGH, Urteil vom 15. Juni 2011 – VIII ZR 139/09 –, juris).

d. Der Rücktritt scheitert vorliegend auch nicht an § 323 Abs. 6 BGB. Der Kläger hat den Mangel nicht zu vertreten. Auch sind ihm die Nachbesserungsmaßnahmen nicht zumutbar, sodass er durch die Nichtteilnahme an der Rückrufaktion keine Obliegenheiten verletzt.

e. Damit lagen die Rücktrittsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung am 03.12.2015 vor.

f. Nur cursorisch und ergänzend wird angemerkt, dass auch bei anderer Rechtsauffassung die Rücktrittsvoraussetzungen jedenfalls zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vorlagen. Denn indem die Beklagte nachhaltig die Mangelhaftigkeit des Pkws bestreitet, macht sie deutlich, dass sie das Aufspielen des Software-Updates nicht als Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB, sondern ausschließlich als Kulanzhandlung anbietet. Ein solches Kulanzangebot ist gegenüber einem Nachbesserungsangebot ein rechtliches Aliud.

Dies ergibt sich daraus, dass ein Neubeginn der Verjährung, der bei einer Nacherfüllung gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB eintreten würde, nicht eintritt, wenn der Verkäufer aus der Sicht des Käufers nur aus Kulanz nachbessert (BGH, Urteil vom 05. Oktober 2005 – VIII ZR 16/05 –, BGHZ 164, 196-220, Rn. 16; Palandt, 75. Aufl., § 212, Rn. 4 m.w.N., § 439 Rn. 22 a, Stichwort „Nacherfüllung auf Kulanz“). Da mit dem Kulanzangebot der Beklagten für den Kläger nicht dieselben positiven Rechtsfolgen verbunden sind wie mit einem ordnungsgemäßen Nacherfüllungsangebot, muss er es – ungeachtet der bereits erörterten Zumutbarkeitsproblematik – nicht annehmen. Indem die Beklagte nachhaltig auf dem Standpunkt beharrt, sie sei rechtlich nicht zur Nachbesserung verpflichtet, verweigert sie ernsthaft und endgültig die geschuldete, einen Neubeginn der Verjährung bewirkende Nachbesserung (Palandt, a.a.O. § 439 Rn. 22 a, Stichwort „Nacherfüllung auf Kulanz“). Eine Fristsetzung zur Nachbesserung ist damit gem. § 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB überflüssig.

In dem Klagantrag aus der mündlichen Verhandlung vom 01.12.2017 ist eine erneute Rücktrittserklärung gem. § 349 BGB zu sehen (Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 01. März 2007 – 5 U 90/06 –, Rn. 29, juris).

g. Der Rücktritt war nicht gem. § 218 Abs. 1 BGB unwirksam, und der Anspruch des Klägers ist nicht verjährt, § 214 BGB.

Die Verjährungsabkürzung auf ein Jahr in Ziff. VI der AGB ist wegen Verstoßes gegen das Transparentgebot gem. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam. Von Ziff. VI Nr. 1 wird auch der Nacherfüllungsansprüche gem. § 439 BGB erfasst, gem. Ziff. VI Nr. 5 AGB aber nicht Schadenersatzansprüche, also auch nicht der Schadenersatzanspruch wegen einer Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung gem. §§ 437 Nr. 3, § 281 Abs. 1, § 280 Abs. 1 und 3, § 439 Abs. 1 BGB. Die Klauseln geben keine eindeutige Antwort darauf, ob und inwieweit sich die bei Zugrundelegung von Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1 der AGB nach Ablauf eines Jahres eintretende Verjährung des Nacherfüllungsanspruchs auf den Schadenersatzanspruch wegen der Verletzung der Pflicht zur Nacherfüllung auswirkt und damit dessen erfolgreicher Geltendmachung bereits vor Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist entgegensteht. Diese Unklarheit in einer wesentlichen Rechtsposition macht die Regelungen in Abschnitt VI Nr. 1 Satz 1, Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen intransparent im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB und damit unwirksam (BGH, Urteil vom 29. April 2015 – VIII ZR 104/14 –, Rn. 26, juris). Es gelten damit die allgemeinen Verjährungsvorschriften:

Der Rücktritt konnte gem. §§ 218 Abs. 1, 438 Abs. 4 S. 1 BGB innerhalb von 2 Jahren nach Übergabe des Pkws erklärt werden. Die Übergabe erfolgte am 27.03.2015, der Rücktritt am 03.12.2015 und damit vor Ablauf der zwei Jahre.

Der sich aus dem Rücktritt ergebende Rückgewähranspruch unterliegt der dreijährigen Regelverjährung (BGH, Urteil vom 15. November 2006 – VIII ZR 3/06 –, BGHZ 170, 31-47, Rn. 35 ff.), die erst am 31.12.2018 endet.



n. Der Kläger hat nach wirksamem Rücktritt einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW und Zahlung einer Nutzungsentschädigung § 346 Abs. 1, Abs. 2 BGB.

Die Nutzungsentschädigung errechnet sich nach folgender Formel (Reinking/Eggert, Der Autokauf, 12. Aufl., Rn. 3564):

$$\frac{\text{Bruttokaufpreis}}{\text{Restlaufleistung zum Zeitpunkt der Übergabe}} \times \text{gefahrne km} ./.$$

Für die Frage des Nutzungsentschädigung musste der Kilometerstand zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung nicht aufgeklärt werden, da das Gericht für die Tenorierung der Argumentation des OLG Karlsruhe (Urteil vom 07. März 2003 – 14 U 154/01 –, Rn. 29, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 28. Juni 2007 – 9 U 239/06 –, Rn. 27, juris; siehe auch OLG Oldenburg, Urteil vom 20. Mai 1988 – 11 U 125/87) folgt, wonach es zweckmäßig und rechtlich unbedenklich ist, die exakte Höhe der Nutzungsvergütung nicht selbst auszurechnen, sondern lediglich die Berechnung vorzugeben. Auf diese Weise werden zwischen dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung und der Vollstreckung häufig eintretende erhebliche Änderungen des Kilometerstandes berücksichtigt.

Die Gesamtlaufleistung des streitgegenständlichen PKW schätzt das Gericht gem. § 287 ZPO auf 250.000 km. Abzüglich des Km-Standes bei Übergabe des PKW (8.000 km) lag die voraussichtliche Restlaufleistung des PKW bei Übergabe an den Kläger somit bei 242.000 km. Die Nutzungsvergütung beträgt mithin:

$$(22.700 \text{ EUR} ./ . 242.000 \text{ km}) \times \text{gefahrne km} = 0,09 \text{ EUR/km} \times \text{gefahrne km}.$$

2. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 288 Abs. 1 BGB, 286 BGB.

3. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten, sodass die Klage insoweit abzuweisen war. Ein Anspruch gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB scheitert an dem fehlenden Verschulden der Beklagten an der Mangelhaftigkeit des PKW, ein Anspruch gem. § 280 Abs. 1, 2, 286 BGB scheitert daran, dass Kosten, die durch *verzugsbegründende* anwaltliche Schreiben ausgelöst werden, noch keinen *durch Verzug verursachten* Schaden darstellen.

Im Übrigen hat der Kläger nicht dargelegt, dass die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten mit einer außergerichtlicher Tätigkeit - an Stelle der Erteilung eines sofortigen Klageauftrages, bei dem vorprozessuale Tätigkeiten mit der Verfahrensgebühr

Nr. 3100 W RVG abgegolten wären - zur Rechtsverfolgung erforderlich und zweckmäßig war. Der Kläger hat keine Umstände dargelegt, nach denen er und seine Prozessbevollmächtigten ausnahmsweise darauf vertrauen durften, dass die Beklagte ohne die Anrufung des Gerichts leisten würde (vgl. OLG Hamm NJW-RR 2006, 242; AG Bremervörde, Urteil vom 20. Juni 2014 – 5 C 90/14 –, Rn. 16, juris). Die Pflicht zur interessengemäßen Beratung eines Mandanten bei der Auftragserteilung gebietet es dem Anwalt, sich nur dann separat mit der außergerichtlichen Tätigkeit beauftragen zu lassen, wenn er unter Würdigung aller Umstände Grund zu der Annahme hat, dass eine Klageerhebung nicht erforderlich sein werde (BGH NJW 1968, 2334; OLG Hamm, Beschluss vom 31. Oktober 2005 – 24 W 23/05 –, Rn. 39, juris). Vorliegend wurden keine Gesichtspunkte vorgetragen, die es zweckmäßig erscheinen lassen könnten, sich nicht sofort einen Klagauftrag erteilen zu lassen.

4. Wegen der verweigerten Rückabwicklung befindet sich die Beklagte gem. §§ 298, 293 BGB in Annahmeverzug. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers besteht, weil die Feststellung der erleichterten Vollstreckung des geltend gemachten Leistungsanspruchs dient und hierzu erforderlich ist, siehe § 756 ZPO (vgl. BGH, Urteil v. 13.12.2001 - VII ZR 27/00 Rdn. 27).

III. Die Kostenentscheidungen beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 ZPO und die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S.1, S. 2 ZPO.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 GKG, 3 ZPO.

Selugga  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt  
Oldenburg, 22.01.2018

Schneider, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

